

Ausleihgegenstände

Stadtratsbeschluss vom 10.04.2024

Preise ab 10.04.2024

Verleih nur an örtliche Vereine möglich.
Privatpersonen sind nicht berechtigt.

Anzahl	Artikel				
	Geschirrmobil			75,00 €	pro Woche
siehe	Geschirr			0,20 €	pro Geschirr
Beladung	Besteck			0,10 €	pro Besteck
1	Kaffeemaschine			15,00 €	pro Woche
2	Grill			15,00 €	pro Woche
1	Fritteuse			15,00 €	pro Woche
2	Käsehobel			15,00 €	pro Woche
65	Bühnenteile		pro Teil	15,00 €	pro Woche
14	7x Grillbude 7x Verkaufsbude		pro Bude	25,00 €	pro Woche
	Anlieferung/ Rückholung		pauschal	80,00 €	
5	Biertischüberdachungen			25,00 €	pro Woche
500	Stühle		pro Stuhl	1,00 €	pro Woche
1	Gefriertruhe			10,00 €	pro Woche
11	Kühlschränke			10,00 €	pro Woche
3	Kühlschränke mit Glasfront			20,00 €	pro Woche
15	Sonnenschirme			5,00 €	pro Woche
3	Kassenhäuschen			10,00 €	pro Woche
1 Palette	Strohmatte		pro Matte	5,00 €	pro Woche
1	Kuchentheke			10,00 €	pro Woche

Beschluss Stadt Windischeschenbach

TOP: Regelung über die Ausleihe städtischer Veranstaltungstechnik; Gebührenanpassungen und Neuregelung

Sachbearbeiter: Markus Kindsgrab
Sitzungsbezeichnung: Stadtratssitzung
Sitzungsdatum: 10.04.2024
Sitzungsart: öffentlich
Gremiumsbezeichnung: Stadtrat

Sachverhalt:

Die Stadt Windischeschenbach hält diverse Ausstattung an Veranstaltungstechnik, bzw. Festausrüstung bereit, die in beiliegender Auflistung abgebildet ist. Die Ausstattung kommt insbesondere bei eigenen städtischen Veranstaltung, wie etwa Bürgerfest, Serenaden o.ä. zum Einsatz, kann aber auch durch Dritte ausgeliehen werden.

Für die Bereitstellung gegenüber Dritten wurde bislang ein Nutzungsentgelt verrechnet, welches der Stadtrat im Juni 1998 festsetzte und im Zuge der Währungsumstellung auf Euro im Jahre 2001 mit leichter Aufrundung „auf den ganzen Euro“ korrigierte, siehe Beschlussbuchauszug anbei.

Seitdem werden die Entgelte nach dieser Maßgabe erhoben.

Für die Verwaltung dieser Gegenstände, als auch für den Service der Bereitstellung fallen Personal- und Unterhaltsaufwand an, die einen maßgeblichen Bestandteil des Entgeltes ausmachen und seit der ursprünglichen Festsetzung im Jahr 1998 nicht mehr angehoben wurden.

Damit werden die Marktverhältnisse des Jahres 2024, insbesondere der Personalaufwand, durch die Festsetzungen nicht mehr abgebildet und es wird vorgeschlagen, diese anzupassen.

Um die Neugestaltung der Entgelte verträglich auszugestalten, wird vorgeschlagen, künftig keine Auslieferung und keinen „Aufbauservice“ mehr anzubieten und damit den Personal- und Maschinenaufwand deutlich zu reduzieren. Der Erfahrung der Stadtverwaltung nach stellt eine Selbstabholung und Selbstaufbau für viele Vereine kein Problem dar.

Weiterhin wird empfohlen, das Geschirrmobil nur noch für innerörtliche Veranstaltungen von nicht-kommerziellen Dritten (z.B. Vereine, Verbände, Kirchengemeinden, Kindergärten) zu vergeben. Benachbarte Kommunen oder öffentliche Körperschaften (z.B. Bundeswehr-Pateneinheit) können im Wege der Amtshilfe weiterhin versorgt werden. Für Kindergärten, Weihnachtsmarkt und Pfarrfeste entfallen die Gebühren.

Damit wird die Stadt Windischeschenbach dem Vorrang der privaten Leistungserbringung nach Art. 1 Abs. 2 und Art. 7 des Mittelstandsförderungsgesetzes gerecht.

Die in der Anlage ersichtlichen Preisvorschläge sollen für die Festsaison 2024 erstmals (rein netto) gelten. Ab dem 01.01.2025 besteht für die Stadt Windischeschenbach die Pflicht bei nicht-hoheitlichen Leistungen zusätzlich die Umsatzsteuer nach dem § 2 b UStG zu erheben.

Hinweis: Seit Jahren nicht mehr nachgefragte Gegenstände (z.B. Verfolgerscheinwerfer) sind nicht mehr Bestandteil des Angebotes.

Beschlussempfehlung:

Das städtische Festmaterial wird künftig gemäß den o.a. Grundsätzen nur noch an örtliche Vereine und non-profit-Organisationen ausgeliehen. Dabei kommen die in Anlage beigefügten Preise aus dem Jahr 2024 zur Anwendung. Die Preisliste ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss 1:

Das städtische Festmaterial wird künftig gemäß den o.a. Grundsätzen nur noch an örtliche Vereine und non-profit-Organisationen ausgeliehen. Dabei kommen die in Anlage beigefügten Preise aus dem Jahr 2024 zur Anwendung. Ausschließlich für die sog. Grill- und Verkaufsbuden soll eine Anlieferung/Rückholung durch den Bauhof angeboten werden. Aufgrund des zu erwartenden Personalaufwandes wird eine Gebühr von 80,00 € netto pro Anlass hierfür festgelegt. Die Preisliste ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmung: 17:0